

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und FamilieRadetzkystraße 2  
1031 Wien

LAD-VD-5714/18

Beilagen

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 78 GE/9 10

Datum: 3. AUG. 1990

Verteilt 3. AUG. 1990

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
03 4761/3-II/4/90Bearbeiter (0 22 2) 531 10  
Dr. StöberlDurchwahl  
2108Datum  
31. Juli 1990

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß das Ziel einer Offenlegung von Umweltdaten zu begrüßen ist. Wie allerdings der übermittelte Entwurf dieses Ziel zu erreichen sucht, ist in mehrerer Hinsicht problematisch.

So ist zunächst auszuführen, daß unter "Umweltdaten" offenbar auch Meßwerte zu verstehen sind und nicht nur die verbale Umschreibung von Umweltsituationen. Der notwendige Vergleich von Meßwerten mit Grenz- oder Richtwerten bedarf allerdings einer fachmännischen Interpretation. Oft sind Meßwerte nicht als Einzelwert, sondern nur in Zeitreihen, unter Berücksichtigung von Synergismen, Fehlergrenzen und der Ortsbefunde fachgerecht zu interpretieren. Umweltmeßdaten sind daher Informationen über punktuelle Sachverhalte, müssen aber noch kein Wissen über die tatsächliche Umweltsituation vermitteln. Kritisch zu vermerken ist, daß der Entwurf sich mit dieser Problematik nicht auseinandersetzt.

- 2 -

Breiten Raum widmet der Entwurf allerdings Bestimmungen, deren es nicht bedarf, zumal sie bereits in Art. 20 Abs. 4 B-VG sowie - für den Bereich des Bundes - im Auskunftspflichtgesetz und - für den Bereich des Landes Niederösterreich - im NÖ Auskunftsgesetz, LGB1. 0020-0 enthalten sind. Aus welchen Gründen daher für Umweltdaten eigene Auskunftsbestimmungen geschaffen werden sollen, ist umso weniger einsichtig, als der Entwurf verschiedentlich Regelungen des Auskunftspflichtgesetzes wörtlich wiedergibt.

Die Ausführung des zentralen Anliegens, Umweltdaten eines Geheimhaltungsinteresses zu entkleiden, scheint ebenfalls zu wenig durchdacht. Soweit nämlich das in den Erläuterungen dargelegte Informationsinteresse ein Geheimhaltungsinteresse überwiegt, besteht bereits derzeit im Grunde des Art. 20 Abs. 3 B-VG keine Verschwiegenheitspflicht und im Grunde des Art. 20 Abs. 4 B-VG ein Recht auf Auskunft. Insoweit bedarf es somit der Regelung des § 16 Abs. 2 des Entwurfes nicht. Soweit allerdings ein Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Information überwiegt, ist wohl anzunehmen, daß - unter der selbstverständlichen Voraussetzung einer ordnungsgemäßigen Interessenabwägung - ein erhebliches Geheimhaltungsinteresse besteht. Mit der Frage, ob ein derart erhebliches Geheimhaltungsinteresse nicht in bestimmten Fällen berechtigt ist und daher geschützt bleiben muß, beschäftigt sich der Entwurf jedoch in keiner Weise. Vielmehr wird der Anspruch auf Geheimhaltung von Umweltdaten rundweg verneint, obwohl insbesondere § 16 Abs. 2 Zif. 2 erhebliche Zweifel am Umfang der darunter fallenden Daten offenläßt. Die von den Erläuterungen gebotene Begründung erschöpft sich in der Behauptung, daß solche Daten frei zugänglich sein müssen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt hingewiesen, wo ein Anspruch auf Geheimhaltung von Umweltdaten keineswegs kategorisch abgelehnt wird.

- 3 -

Betont sei, daß mit diesen Ausführungen nicht dem Ziel des übermittelten Entwurfes entgegengetreten wird, sondern lediglich der Art und Weise, wie der Entwurf dieses Ziel zu erreichen trachtet. Zu überdenken wäre insbesondere, ob eine generelle Lösung des aufgezeigten Problems tatsächlich möglich bzw. sinnvoll ist. Bejaht man diese Frage, so müßte die zu schaffende Regelung aber jedenfalls differenzierter sein als im übermittelten Entwurf.

Daß die mit der Vollziehung des Gesetzesentwurfes voraussichtlich verbundenen Mehrausgaben "nicht exakt" angegeben werden können, die Erläuterungen daher von einer, die Länder miteinbeziehenden Kostenschätzung überhaupt absehen und es mit der Erwartung bewenden lassen, daß sich die Kosten "in vertretbaren Grenzen halten", wirft ein weiteres bezeichnendes Licht auf den Entwurf. Es darf daher vorsorglich darauf hingewiesen werden, daß eine Übermittlung von Umweltdaten aus dem Landesbereich an den Bund nur dann erfolgen kann, wenn die entstehenden Kosten abgegolten werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-5714/18

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

